

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Festsetzung der Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler der Volksschule und des Kindergartens

Antrag:

1. Auf Beginn des Schuljahres 2003 / 2004 werden die Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler wie folgt neu festgesetzt:

Kindergarten	Fr.	10'200.--	pro Kind und Jahr;
Primarschule	Fr.	9'800.--	pro Kind und Jahr;
Oberstufe	Fr.	13'000.--	pro Kind und Jahr;

Bei Kleinklassen wird je das Schulgeld nach den vorstehenden Schulstufen erhoben.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Schulgelder jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen sowie bei veränderten Verhältnissen eine Aktualisierung der Kostenberechnung vorzunehmen.

Weisung:

1. Ausgangslage

Grundsätzlich sind Kinder am Ort ihres tatsächlichen Aufenthaltes bei Eltern, Pflegeeltern oder in Heimen schulpflichtig (§ 41 der Volksschulverordnung). Bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder zur zweckmässigen Organisation des Unterrichts kann die Zuteilung von Schülerinnen und Schüler an die Schule einer anderen Gemeinde erfolgen (§ 20 Volksschulgesetz i.V.m. § 17 Volksschulverordnung). Die Kostenbeteiligung ist dabei zwischen den Gemeinden zu vereinbaren. Für Kinder, welche ausserhalb von Winterthur wohnen, können somit Schulbeiträge erhoben werden. Schulgelder stellen ein Entgelt für die Inanspruchnahme der Schulen dar. Damit sind sie als Benützungsgebühren zu qualifizieren.

Gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 6 Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat Verordnungen von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnungen). Explizit wird in dieser Bestimmung erwähnt, dass sich die Kompetenz des Grossen Gemeinderates auch auf den Schulbereich bezieht. Rechtsverordnungen enthalten Rechtssätze, die sich an Dritte richten, ein bestimmtes Verhalten normieren, Rechte gewähren, Pflichten auferlegen oder in rechtlich geschützte Interessen eingreifen. Vorliegend handelt es sich um Gebühren, welche nicht direkt Privaten, sondern im Rahmen der abzuschliessenden Verträge anderen Gemeinden auferlegt werden. Eine Kompetenz der Zentralschulpflege zur Festlegung dieser Gebühren ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Die Festsetzung der Schulgelder ist daher vom Grossen Gemeinderat vorzunehmen.

Der Schulrat hat am 27. September 1991 letztmals die Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler der Volksschule und des Kindergartens festgesetzt (Zuständigkeit: siehe hinten). Auf Beginn des Schuljahres 1991/1992 wurden folgende Schulgelder festgelegt:

Kindergartenschüler/-innen	Fr. 4'600.--
Primarschüler/-innen	Fr. 4'900.--
Einschulungsklassen und Sonderklassen B, D, E	Fr. 7'100.--
Sekundar-, Real- und Oberschüler/-innen	Fr. 7'600.--

Diese Ansätze sind anzupassen. Insbesondere wurden bisher die Liegenschaftskosten nicht berücksichtigt.

2. Auswärtige Schülerinnen und Schüler, welche in Winterthur geschult werden

Im Schuljahr 2001 / 2002 wurden insgesamt 38 Kinder in Winterthur geschult, welche ihren Wohnsitz ausserhalb von Winterthur hatten:

Stufe	Anzahl Kinder	Gemeinden
Kindergarten	3	Kyburg (2), Schlatt (1)
Primarschule	7	Kyburg (4), Wiesendangen (Kleinklassen: 2), Hettlingen (Kleinklasse: 1)
Oberstufe	28	Brütten (27), Wiesendangen (1)

Von den insgesamt 38 Kindern wurden 35 Kinder aufgrund der örtlichen Verhältnisse und 3 aufgrund einer zweckmässigen Organisation (Kleinklassen) in Winterthur geschult. Für alle 38 Kinder wurde ein Schulgeld gemäss vorstehendem Beschluss verrechnet.

Nur in Einzelfällen besuchen Winterthurer Kinder auswärtige Schulen; es bestehen keine entsprechenden schriftlichen Verträge.

3. Grundsätze der Gebührenerhebung

Da Schulgelder als Benützungsgebühren zu qualifizieren sind, sind sie nach dem Verhältnismässigkeits- und dem Äquivalenzprinzip festzulegen (Thalmann, N. 2.1.3 und 2.2.3 zu § 63). Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als allgemeines verfassungsrechtliches Prinzip für die Tarife von Benützungsgebühren. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass zwischen der Gebührenhöhe und der Wert der staatlichen Leistung im Einzelfall kein Missverhältnis bestehen darf. Daneben ist auch das Rechtsgleichheitsgebot zu beachten. Aufgrund dieser Eckpfeiler sind die Schulgelder von der Stadt Winterthur festzulegen.

4. Berechnung des Schulgeldes

Die Berechnung des Schulgeldes basiert auf einer Vollkostenberechnung gemäss Aufwandüberschuss (Aufwand abzüglich Ertrag) der Rechnung 2001. Berücksichtigt werden die direkten und indirekten Kosten. Die direkten Kosten (Aufwandüberschuss Schulbetrieb) sind in den Kostenträgern Kindergarten, Primarschule und Oberstufe direkt erfasst. Die indirekten Kosten (Therapeutischer Unterricht, Schulärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst,

Diverses sowie der Verwaltungsanteil) werden aufgrund eines Verteilschlüssels (Anzahl Schüler/-innen) auf die Kostenträger aufgeteilt, der Aufwandüberschuss der Berufsberatung und BIZ aufgrund der alleinigen Benutzung durch die Oberstufenschüler und -innen nur der Oberstufe. Der Aufwandüberschuss der Berufsberatung/BIZ und der Verwaltungsanteil werden nicht zu 100% auf die Kostenträger aufgeteilt, da diese Stellen auch Dienstleistungen für andere Kostenträger erbringen. Unter diversen Kosten werden Aufwendungen als Pauschalbetrag subsumiert, welche in anderen Kostenstellen anfallen und z.T. nicht genau auf die Schule umgelegt werden können.

Bei den Liegenschaftskosten müssen zusätzlich kalkulatorische Kosten (Raumkostenanteil) berücksichtigt werden, da in der Rechnung 2001 Kosten wie Abschreibungen und Zinsen nicht im Departement Schule und Sport verbucht werden (einzig die Betriebskosten wie Hauswartung, Reinigung und Unterhalt erscheinen in der Rechnung). Daher werden aufgrund einer Studie die durchschnittlichen Quadratmeter pro Schüler und -in sowie ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis für die Berechnung des Raumkostenanteils berücksichtigt.

Rechnungsjahr 2001	Kindergarten	Primarschule	Oberstufe	Total
Anzahl Schüler/-innen	1'854	5'576	2'427	9'857
Aufwandüberschuss Schulbetrieb	10'831'580	30'201'103	19'733'190	60'765'873
Therapeutischer Unterricht	637'757	1'918'086	834'863	3'390'705
Schulärztlicher Dienst	63'340	190'499	82'916	336'756
Schulpsychologischer Dienst	313'668	943'373	410'611	1'667'652
Berufsberatung und BIZ (80% des Aufwandüberschusses)			1'115'102	1'115'102
Diverses (z.B. Benutzung Sportanlagen)	658'314	1'979'913	861'773	3'500'000
Verwaltungsanteil (80% des Aufwandüberschusses)	715'430	2'151'693	936'542	3'803'665
Zwischentotal	13'220'089	37'384'666	23'974'997	74'579'752
Zwischentotal pro Kind	7'131	6'705	9'878	7'566
Raumkostenanteil (17m ² pro Kind à Fr. 180.-) 1)	3'060	3'060	3'060	3'060
Total pro Kind	10'191	9'765	12'938	10'626

1) Benchmarking Schulraumnutzung, Amt für Hochbauten Stadt Zürich (Infras)

Aufgrund dieser Berechnungen ist das Schulgeld pro Kind und Jahr wie folgt festzulegen:

Kindergarten	Fr. 10'200.--
Primarschule	Fr. 9'800.--
Oberstufe	Fr. 13'000.--

Bei Kleinklassen ist je nach Schulstufe das Schulgeld für die Primarschule oder die Oberstufe zu erheben.

Die heute bestehenden Verträge mit anderen Gemeinden sind vom Stadtrat nach der Festlegung der Ansätze durch den Grossen Gemeinderat entsprechend anzupassen, wobei die Kündigungsfristen zu berücksichtigen sind.

5. Finanzielle Auswirkungen

Geht man von den Zahlen der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2001/2002 und den Berechnungen gestützt auf das Rechnungsjahr 2001 aus, ergeben die neuen Tarife für die Volksschule bei 38 Schülerinnen und Schülern einen Mehrertrag pro Jahr von 195'700 Franken pro Schuljahr.

6. Künftige Anpassung

Die Anpassung der Gebühren kann vom Grossen Gemeinderat an den Stadtrat delegiert werden. Grundsätzlich ist die Delegation der Rechtsetzungsbefugnis, insbesondere die Tarifkompetenz, an eine Exekutive dann zulässig, wenn die Gebührenpflicht, Subjekt, Objekt und Bemessungsgrundlagen in einem formellen Gesetz (Beschluss oder Verordnung des Grossen Gemeinderates) umschrieben sind. Die Anforderungen sind geringer, wenn das Mass durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckung, Äquivalenzprinzip) begrenzt ist (BGE 124 I 11 E 6a). Der Stadtrat ist daher zu ermächtigen, diese Schulgelde jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen sowie bei veränderten Verhältnissen eine Aktualisierung der Kostenberechnung vorzunehmen. Darunter sind vor allem Änderungen aufgrund der kantonalen Vorgaben zu verstehen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder